



# Ausspeiserahmenvertrag

über die Nutzung des örtlichen Verteilernetzes zum Zwecke der Belieferung von Letztverbrauchern mit Erdgas (Stand 11/2008)

Stadtwerke  
Münsingen

Bachwiesenstraße 7  
72525 Münsingen

Mail:  
[netzmanagement@muensingen.de](mailto:netzmanagement@muensingen.de)

Internet:  
[www.muensingen.de](http://www.muensingen.de)

Zwischen

Und

Stadtwerke Münsingen  
Bachwiesenstraße 7  
72525 Münsingen

- im Folgenden „Transportkunde“ genannt - - im Folgenden „Netzbetreiber“ genannt -

sepunkte) an das Verteilernetz des Netzbetreibers angeschlossen sind.

## Inhaltsverzeichnis

1. Vertragsgegenstand
2. Netznutzungsregelungen
3. Voraussetzungen der Ausspeisung
4. Lieferantenwechsel / An- und Abmeldung eines Ausspeisepunktes
5. Leistungsmessung oder Lastprofilverfahren
6. Messung und Ablesung
7. Datenaustausch
8. Ein- und Ausspeisedifferenzen
9. Entgelte
10. Abrechnung, Zahlung und Verzug
11. Störung und Unterbrechung der Ausspeisung
12. Haftung
13. Sicherheitsleistung
14. Laufzeit und Kündigung
15. Schlussbestimmungen
16. Anlagen

Dieser Vertrag regelt die Rechte und Pflichten der Vertragspartner im Rahmen des Netzzugangs auf der Grundlage des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) vom 07. Juli 2005, insbesondere des § 20 Abs. 1 und 1 b) EnWG, der Gasnetzzugangsverordnung (GasNZV) vom 25. Juli 2005, der Gasnetzentgeltverordnung (GasNEV) vom 25. Juli 2005 und der Vereinbarung über die Kooperation gem. § 20 Abs. 1 b) EnWG zwischen den Betreibern von in Deutschland gelegenen Gasversorgungsnetzen (im jeweils gültigen Stand) (im Folgenden „KoV“) zur Abwicklung von Gastransporten des Transportkunden zum Zwecke der Gasbelieferung von Letztverbrauchern, die an das Verteilernetz des Netzbetreibers angeschlossen sind.

1.2. Der Vertrag bezieht sich auf netzübergreifende Transporte vom virtuellen Handlungspunkt des Marktgebietes GVS-ENI bis zu den Ausspeisepunkten bei Kunden. Die Kunden sind in der Bestandsliste (gemäß Az. BK7-06-067 „Geschäftsprozesse Lieferantenwechsel Gas“) aufgeführt. Die Bestandsliste wird elektronisch geführt und monatlich aktualisiert. In der Bestandsliste werden Lastprofilkunden und Lastgangkunden unterschieden, Haushaltskunden werden gesondert gekennzeichnet.

## 1. Vertragsgegenstand

1.1. Der Netzbetreiber betreibt ein örtliches Verteilernetz für Erdgas, an das die Gasanlagen der Letztverbraucher (nachstehend „Kunden“ genannt) angeschlossen sind. Der Transportkunde beliefert Letztverbraucher, deren Entnahmestellen (Ausspei-

1.3. Der Netzbetreiber verpflichtet sich, für den Transportkunden von diesem gebuchte feste oder unterbrechbare Kapazität oder Vorhalteleistung am jeweiligen Ausspeisepunkt entsprechend etwaiger Zuordnungsauflagen oder Nutzungsbeschränkungen so-

- wie ggf. vereinbarter Kapazitätsreduktionen vorzuhalten.
- 1.4. Mit Abschluss des Vertrages erwirbt der Transportkunde vorbehaltlich der Regelungen in Ziff. 1.7. das Recht auf Übergabe von Gasmengen am jeweiligen Ausspeisepunkt durch den Netzbetreiber.
  - 1.5. Der Transportkunde ist verpflichtet, die Gasmenge am virtuellen Handlungspunkt bereitzustellen und am/an (den) jeweiligen Ausspeisepunkt(en) vom Netzbetreiber zu übernehmen. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, die vom Transportkunden gem. S. 1 bereitgestellte Gasmenge zu übernehmen und zeitgleich und wärmeäquivalent am/an (den) jeweiligen Ausspeisepunkt(en) zu übergeben.
  - 1.6. Die Nämlichkeit des Gases braucht nicht gewahrt zu werden. Die Übernahme und Übergabe der Gasmengen kann zusammen mit anderen Gasmengen unter Vermischung der Mengen in einem einheitlichen Gasfluss erfolgen.
  - 1.7. Vertragsgegenstand sind die „Netzzugangsbedingungen“ (NZB) des Netzbetreibers veröffentlicht unter [www.stadtwerke-muensingen.de](http://www.stadtwerke-muensingen.de) sowie der BGV/VKU-Leitfaden „Geschäftsprozesse zum Lieferantenwechsel bei Erdgas“. Der Ausspeiserahmenvertrag, die Netzzugangsbedingungen, der BGV/VKU-Leitfaden, sämtliche Anlagen und Verweise gelten nur unter der Maßgabe von Entscheidungen und / oder Festlegungen der Bundesnetzagentur. Widersprechende Regelungen finden keine Anwendung.  
Die Netzzugangsbedingungen sind dem Transportkunden bekannt und werden von ihm anerkannt.
  - 1.8. Die Abwicklung der Belieferung von Entnahmestellen mit Gas erfolgt nach der von der Bundesnetzagentur getroffenen Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate vom 20.08.2007 (Az. BK7-06-067) oder einer diese Festlegung ersetzenden oder ergänzenden Festlegung der Bundesnetzagentur. Bestimmungen dieses Vertrages, die der Abwicklung einer Belieferung von Entnahmestellen nach dieser Ziff. 1.8. entgegenstehen oder diese anders regeln, sind unwirksam.
  - 1.9. Die Netznutzung bei Einspeisungen von an das Verteilernetz angeschlossenen Gaserzeugungsanlagen ist nicht Gegenstand dieses Vertrages.

## 2. Netznutzung

Dieser Vertrag sieht zwei Modelle der Netznutzung vor.

- 2.1. Netznutzung durch den Transportkunden:  
Liegt ein integrierter Gaslieferungsvertrag zur Versorgung eines Kunden vor (Gaslieferung plus Netznutzung = all-inclusive-Vertrag), hat der Transportkunde gegenüber dem Netzbetreiber Anspruch auf die Leistung „Netznutzung“ zum Zwecke der Belieferung des Kunden. Der Transportkunde schuldet dem Netzbetreiber die anfallenden Netznutzungsentgelte. Bei Teilbelieferungen eines Ausspeisepunktes durch mehrere Transportkunden ist Netznutzer und damit Schuldner der Netznutzungsentgelte derjenige Transportkunde, welcher den offenen Gaslieferungsvertrag mit dem Kunden geschlossen hat. Ein bestehender Netznutzungsvertrag des Kunden ruht für die Dauer der all-inclusive-Belieferung.
- 2.2. Netznutzung durch den Endkunden:  
Liegt ein reiner Gaslieferungsvertrag zur Versorgung eines Kunden vor, schließt der Netzbetreiber eine gesonderte Vereinbarung über die Leistung Netznutzung mit dem Kunden. Die ausschließlich die Netznutzung regelnden Bestimmungen dieses Ausspeiserahmenvertrages gelten für diesen Ausspeisepunkt für die Dauer der Belieferung im Wege eines reinen Gaslieferungsvertrages nicht; die übrigen Regelungen des Ausspeiserahmenvertrages bleiben hiervon unberührt.
- 2.3. In der Bestandsliste (gemäß Az. BK7-06-067 „Geschäftsprozesse Lieferantenwechsel Gas“) ist kenntlich gemacht, welches Modell für den jeweiligen Kunden zur Anwendung kommt.

## 3. Voraussetzungen der Ausspeisung

- 3.1. Voraussetzung für die Ausspeisung von Gasmengen zu einem Kunden ist das Bestehen eines Netzanschluss- und / oder Anschlussnutzungsverhältnisses zwischen Kunden und Netzbetreiber. Im Falle der Netznutzung des Kunden nach Ziff. 2.2 ist zusätzlich der Abschluss eines Netznutzungsvertrages zwischen Kunden und Netzbetreiber erforderlich. Sofern ein Netzanschlussvertrag zwischen Netzbetreiber und Anschlussnehmer oder ein Anschlussnutzungsvertrag zwischen Netzbetreiber und Anschlussnutzer noch nicht vorliegt, wird dieser di-

rekt zwischen Netzbetreiber und Anschlussnehmer / Anschlussnutzer abgeschlossen.

Die im Netzanschlussvertrag festgelegte Anschlussleistung darf an einem Ausspeisepunkt nicht überschritten werden. Bei mehreren Anschlussnutzern darf die Summe der in Anspruch genommenen Leistung bei einem Ausspeisepunkt nicht höher sein als die im Netzanschlussvertrag festgelegte Anschlussleistung.

3.2. Die Gasbelieferung der Ausspeisepunkte (Zählpunkte) ist in gesonderten Verträgen zwischen Lieferant und Kunden geregelt. Der Transportkunde versichert bei Anmeldung eines Ausspeisepunktes, dass ab dem angemeldeten Netznutzungsbeginn ein solcher Gaslieferungsvertrag des Transportkunden mit diesem Kunden besteht. Dieser Vertrag muss entweder den gesamten Bedarf des Kunden an dem Ausspeisepunkt oder den über eventuelle Bandlieferungen hinausgehenden Bedarf des Kunden vollständig abdecken (offener Liefervertrag). Die Vorlage des Gaslieferungsvertrages durch den Lieferanten ist nicht erforderlich.

3.2. Die Ausspeisung setzt voraus, dass der Ausspeisepunkt der Kunden und die gebuchten Kapazitäten oder Vorhalteleistung am Ausspeisepunkt in ein vertraglich begründetes Bilanzkreissystem innerhalb des Marktgebietes durch den Transportkunden eingebracht werden. Es finden Anwendung die Festlegung der Bundesnetzagentur in Sachen Ausgleichsleistungen Gas vom 28.05.2008, Az. BK7-08-002, oder eine diese Festlegung ergänzenden oder ersetzenden Festlegung sowie der BDEW/VKU-Leitfaden zur Führung und Abwicklung von Bilanzkreisen bei Gas in seiner jeweils aktuellen Fassung. Die Nutzung der eingebrachten Kapazitäten/Vorhalteleistung hat unter Beachtung etwaiger Zuordnungsaufgaben und Nutzungsbeschränkungen zu erfolgen. Die gleichzeitige Zuordnung eines Ausspeisepunktes zu mehreren Bilanzkreisen ist nicht möglich.

Der Transportkunde teilt dem Netzbetreiber den (Sub-) Bilanzkreis mit, dem die Ausspeisepunkte seiner Kunden im Marktgebiet GVS-ENI zugeordnet werden sollen und benennt den Bilanzkreisverantwortlichen. Der Transportkunde macht dabei die Angaben gemäß KoV. Sofern der Bilanzkreisverantwortliche nicht identisch ist mit dem Transportkunden, weist der Transportkunde dessen Berechtigung nach.

3.4. Weitere Voraussetzung ist der wirksame Abschluss der KoV (Netzkopplungs- und Netznutzungsvertrag) zwischen den Netzbetreibern der für Transporte genutzten Netze, die über Netzkopplungspunkte miteinander verbunden sind.

3.5. Der Transportkunde stellt dem Netzbetreiber auf dessen Verlangen die für eine Bonitätsbeurteilung erforderlichen Informationen zur Verfügung. Der Transportkunde hat jede Veränderung, die die Beurteilung seiner Bonität erheblich beeinflusst, insbesondere die Beendigung eines etwaigen Ergebnisabführungsvertrages nach § 291 HGB unverzüglich anzuzeigen.

Im Übrigen gelten die Regelungen der KoV.

3.6. Vor Abschluss des Vertrages hat der Transportkunde gegenüber dem Netzbetreiber das Vorhandensein einer Schadensversicherung, die im Hinblick auf das von ihm unter dem betreffenden Vertrag zu tragende Risiko angemessen ist, nachzuweisen.

Im Übrigen gelten die Regelungen der KoV.

4. **Lieferantenwechsel / An- und Abmeldung eines Ausspeisepunktes**

4.1. Ein Lieferantenwechsel liegt vor, wenn an einem Ausspeisepunkt zur Versorgung eines Kunden der Kunde anstelle des bisherigen Transportkunden ganz oder teilweise von einem neuen Transportkunden versorgt wird.

4.2. Der Transportkunde teilt dem Netzbetreiber alle an- bzw. abzumeldenden Ausspeisepunkte seiner Kunden, die an das Verteilernetz des Netzbetreibers angeschlossen sind, und den beabsichtigten Beginn bzw. die beabsichtigte Beendigung der Netznutzung mit. Der Transportkunde gibt dabei insbesondere an, ob der Kunde Haushaltskunde im Sinne des § 3 Nr. 22 EnWG ist. Dabei hat er auch jede Änderung im Status des Kunden als Haushaltskunde bekannt zu geben.

Die Anmeldung eines Ausspeisepunktes erfolgt spätestens mit einer Frist von einem Monat zum Termin des beabsichtigten Lieferbeginns. Die Abmeldung eines Ausspeisepunktes hat spätestens bis zum 5. Werktag des Monats, zu dessen Ende die Abmeldung wirksam werden soll, durch den Transportkunden zu erfolgen.

4.4. Der Wechsel von Ausspeisepunkten zu anderen Lieferanten als dem Transportkunden ist nur zum Ende eines Kalendermonats durch An- und Abmeldung beim Netzbetreiber möglich.

4.5. Der Transportkunde teilt dem Netzbetreiber jede An- und Abmeldung möglichst gesammelt einmal pro Monat, unter Angabe der erforderlichen Daten gemäß **Anlage 1** in elektronischer Form (per E-Mail) mit.

Der Netzbetreiber bestätigt dem Transportkunden spätestens am 15. Werktag des auf die An- bzw. Abmeldung folgenden Monats (Fristenmonat) die dem jeweiligen Bilanzkreis neu zugeordneten Ausspeisepunkte. Der Versand der Bestandslisten erfolgt am 16. Werktag des Fristenmonats in dem vorgegebenen Format.

Mit der Bestätigung sind die Zuordnung und damit die Veränderung eines Bilanzkreises für den Netzbetreiber und den Transportkunden verbindlich. Alle Angaben, die die Bilanzkreiszuordnung betreffen, werden in die Bestandsliste Ausspeisepunkte aufgenommen. Eine Ablehnung der Zuordnung eines Ausspeisepunktes wird der Netzbetreiber auf Anforderung begründen.

4.6. Die An- und Abmeldung muss ordnungsgemäß und vollständig sein. Der Netzbetreiber darf eine nicht ordnungsgemäße oder nicht vollständige Meldung nur zurückweisen, wenn der Ausspeisepunkt anhand der gemeldeten Daten nicht eindeutig identifizierbar ist. In diesem Fall ist die Meldung für diesen Ausspeisepunkt unwirksam.

Der Netzbetreiber identifiziert einen Ausspeisepunkt in der Regel anhand von zwei mitgeteilten Daten. Es soll eine der folgenden Datenkombinationen vom Transportkunden mitgeteilt werden:

1. Zählpunkt und Name oder Firma des Letztverbrauchers sowie Straße, Postleitzahl des Ausspeisepunktes

oder

2. Zählernummer und Name oder Firma des Letztverbrauchers sowie Straße, Postleitzahl des Ausspeisepunktes

oder

3. Name des bisherigen Lieferanten, Kundennummer des bisherigen Lieferanten und Name oder Firma des Letztverbrauchers sowie Straße, Postleitzahl.

4.7. Änderungen sonstiger wesentlicher Kundendaten (z. B. Umfirmierung des Kunden, Zählerwechsel, Prognoseverbrauch) sind wechselseitig unverzüglich mitzuteilen.

4.8. Wird die Belieferung eines Kunden an einem Ausspeisepunkt von mehreren Transportkunden für den gleichen Zeitraum oder Lieferbeginn in Anspruch genommen, so besteht eine Lieferantenkonkurrenz. Der Netzbetreiber informiert die beteiligten Transportkunden unverzüglich über die bestehende Lieferantenkonkurrenz. Wird diese nicht rechtzeitig gemäß der für den Lieferantenwechsel geltenden Fristen von den Transportkunden geklärt, stellt der Netzbetreiber das Netz dem Transportkunden zur Nutzung zur Verfügung, der die Transportanfrage zur Belieferung des Ausspeisepunktes dem Netzbetreiber als Erster mitgeteilt hat.

4.9. Die Abwicklung der Belieferung von Entnahmestellen mit Gas erfolgt nach der von der Bundesnetzagentur getroffenen Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate vom 20.08.2007 (Az. BK7-06-067) oder einer diese Festlegung ersetzenden oder ergänzenden Festlegung der Bundesnetzagentur. Die Regelungen des „BGW/VKU-Leitfaden Geschäftsprozesse zum Lieferantenwechsel bei Erdgas“, der Netzzugangsbedingungen und dieses Vertrages, die sich auf die Geschäftsprozesse und Datenformate zur Abwicklung der Belieferung von Entnahmestellen mit Gas beziehen, gelten bis zur fristgemäßen Anwendung der Festlegung ab dem 01.08.2008.

## 5. Leistungsmessung oder Lastprofilverfahren

5.1. Bei Ausspeisepunkten mit einer Jahresenergiemenge von mehr als 1.500.000 kWh oder einer maximalen stündlichen Ausspeiseleistung von mehr als 500 kWh/h erfolgt eine fortlaufend registrierende 1-h-Leistungsmessung. Bei Ausspeisepunkten mit einer maximalen Jahresenergiemenge bis zu 1.500.000 kWh und einer maximalen stündlichen Ausspeiseleistung bis zu 500 kWh/h wendet der Netzbetreiber in der Regel vereinfachte Methoden (Lastprofile) an. In Fällen des S. 2 hat der Transportkunde jedoch in Abstimmung mit dem Kunden die Wahlmöglichkeit,

ob der jeweilige Ausspeisepunkt per fortlaufend registrierender 1-h-Leistungsmessung oder per Lastprofil beliefert werden soll. Bei Umstellung des Zählverfahrens auf Kunden-/Transportkundenwunsch ist der Austausch der Zähleinrichtung kostenpflichtig.

Einzelheiten zur Festlegung des Zählverfahrens und einem Wechsel von Zählverfahren und Messgerät sind zwischen den Vertragspartnern abzustimmen, bis der Netzbetreiber entsprechende Regelungen aufstellt.

5.2. Bei Ausspeisepunkten, die keine Leistungsmessung benötigen, erfolgt die Belieferung mittels Standardlastprofilen (Standardlastprofilkunden). Der Netzbetreiber bestimmt die verwendeten Lastprofile auf Grundlage des synthetischen Verfahrens. Der Transportkunde deckt den gesamten Bedarf des Kunden an einem solchen Ausspeisepunkt auf der Basis von diesen Lastprofilen.

5.3. Der Netzbetreiber ordnet jedem Ausspeisepunkt das entsprechende Lastprofil zu und stellt für jeden Ausspeisepunkt eine Jahresverbrauchsprognose auf, die in der Regel auf dem Vorjahresverbrauch basiert. Für SLP-Kunden wird basierend auf der Jahresverbrauchsprognose, dem zugeordneten Lastprofil und der Auslegungstemperatur die entsprechende Vorhalteleistung ermittelt. Für RLM-Kunden ergibt sich die Vorhalteleistung aus der historisch gemessenen Leistungsspitze. Dem Transportkunden steht das Recht zu, unplausiblen Prognosen und Festlegungen zu Lastprofil und Vorhalteleistung zu widersprechen und dem Netzbetreiber eine eigene Prognose bzw. Festlegung zu unterbreiten. Kommt keine Einigung zustande, legt der Netzbetreiber die Prognose über den Jahresverbrauch fest.

Weitere Einzelheiten ergeben sich aus der Bestimmung des Netzbetreibers in **Anlage 2**: Regelung zur Anwendung von Lastprofilen. In begründeten Ausnahmefällen können Netzbetreiber und Transportkunden gemeinsam die Jahresprognose auch abweichend vom turnusmäßigen Abrechnungsmonat anpassen.

5.4. Der Netzbetreiber ist berechtigt, in begründeten Fällen das Lastprofilverfahren oder die Lastprofile zu ändern, wenn dies zweckmäßig ist. Der Netzbetreiber teilt dem Transportkunden die Änderung des Verfahrens mit einer Frist von 3 Monaten und die Umstellung der Lastprofile mit einer Frist von 1 Mo-

nat zum Ende eines Kalendermonats zum Wirksamwerden der Änderung schriftlich bzw. im vereinbarten Datenaustauschformat mit.

5.5. Ausspeisepunkte ohne Messeinrichtung werden über Lastprofile versorgt. Der Jahresverbrauch wird vom Netzbetreiber auf der Grundlage allgemein anerkannter Erfahrungswerte festgelegt. Dieser prognostizierte Jahresverbrauch wird der Abrechnung zugrunde gelegt.

## 6. Messung und Ablesung

6.1. Sofern nicht gemäß § 21 b EnWG ein Dritter mit dem Einbau, Betrieb und der Wartung der Messeinrichtungen und / oder der Messung beauftragt ist, ist der Netzbetreiber der Messstellenbetreiber und für die Erfassung des an dem jeweiligen Ausspeisepunkt entnommenen Erdgases und Übermittlung der Messdaten an den Transportkunden verantwortlich. Die vom Netzbetreiber ermittelten Messdaten werden der Abrechnung der Netznutzung zugrunde gelegt, bei RLM-Ausspeisepunkten der Bilanzierung beim Bilanzkreisnetzbetreiber sowie bei SLP-Ausspeisepunkten der Abrechnung von Mehr-/Minderleistungen und Minderleistung. Die nachfolgenden Regelungen der Ziffern 6.2 bis 6.7 gelten für den Netzbetreiber nur für den Ausspeisepunkt, für den er Messstellenbetreiber ist.

6.2. Der Netzbetreiber ist für die Erfassung des vom jeweiligen Kunden entnommenen Gases verantwortlich.

6.3. Bei RLM-Ausspeisepunkten gemäß Ziffer 5.1 erfolgt die Übermittlung der Messdaten vom Netzbetreiber an den Transportkunden.

Die Bereitstellung bzw. Übermittlung der Lastgänge der RLM-Ausspeisepunkte und der Summenlastgänge der SLP-Ausspeisepunkte erfolgt in dem von der BNetzA festgelegten Format und den festgelegten Fristen.

Soweit technisch möglich und vereinbart erhält der Transportkunde Zugang zur Datenreihe des Kunden über das Internet.

6.4. Für die Zählerfernauslesung müssen bei dem jeweiligen Ausspeisepunkt ein hierfür geeigneter Telekommunikationsanschluss ohne zeitliche Beschrän-

kung sowie die Stromversorgung (230-V-Anschluss) vom Kunden zur Verfügung gestellt werden. Der Netzbetreiber teilt dem Transportkunden auf Anfrage die diesbezüglichen technischen Bedingungen (z. B. Abstände der jeweiligen Anschlüsse zum Zählerplatz) mit. Die Nutzung dieser Anschlüsse ist für den Netzbetreiber kostenlos. Die Zählerfernauslesung soll vor Aufnahme der Belieferung zur Verfügung stehen.

Steht der für eine Zählerfernauslesung benötigte Telekommunikationsanschluss nicht rechtzeitig vor Lieferbeginn zur Verfügung oder kann aufgrund örtlicher Gegebenheiten kein geeigneter Telekommunikationsanschluss beim Kunden eingerichtet werden, erfolgt die Zähldatenauslesung bis zur Bereitstellung des Telekommunikationsanschlusses mittels GSM-Modem oder durch Auslesung vor Ort. Die Höhe des daraus resultierenden Messentgelts ergibt sich je nach Aufwand und ist auf Anfrage beim Netzbetreiber erhältlich. Andernfalls legt der Netzbetreiber ein geeignetes Lastprofil fest.

6.5. Bei SLP-Ausspeisepunkten erfolgt die Ablesung durch den Netzbetreiber oder auf dessen Verlangen durch den Kunden selbst (Kundenselbstablesung) in möglichst gleichen Zeitabständen, mindestens aber einmal jährlich nach einem vom Netzbetreiber festzulegenden Turnus. Bei einem Lieferantenwechsel passt der Netzbetreiber den Turnusbeginn auf den Beginn der Belieferung an. Sofern eine Ablesung aus Gründen, die vom Netzbetreiber nicht zu vertreten sind, unmöglich ist, wird der Verbrauch auf Grundlage der letzten Ablesung geschätzt. Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

Dem Transportkunden steht es frei, zusätzliche eigene Ablesungen durchzuführen oder eigene Kundenselbstablesungen durchführen zu lassen. Der Transportkunde ist berechtigt, dem Netzbetreiber die ihm durch eigene Ablesung oder eigene Kundenselbstablesung zur Verfügung stehenden Zählerstände im vereinbarten Datenformat zu übermitteln. Der Netzbetreiber hat zur Abrechnung diese Kundenzählerbestände zu verwenden bzw. für eine rechnerische Abgrenzung heranzuziehen. Bei Zweifeln an der Plausibilität der Daten ist er berechtigt, diese zu überprüfen und ggf. zu korrigieren.

Bei wesentlichen Änderungen der Belieferungssituation, insbesondere bei einem Lieferantenwechsel,

bei einem Umzug des Kunden, bei einer Änderung in der juristischen Person des Kunden, bei einer wesentlichen Änderung des Verbrauchsverhaltens oder bei Beendigung des Ausspeiserahmenvertrages, ermittelt der Netzbetreiber den Verbrauch zusätzlich zur turnusgemäßen Ablesung unentgeltlich durch Ablesung, Kundenselbstablesung oder im Wege der rechnerischen Abgrenzung. Hierbei sind die tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen.

6.6. Bei Zählerwechsel teilt der Netzbetreiber dem Transportkunden das Datum des Wechsels sowie die alte Zählernummer nebst Endzählerstand und die neue Zählernummer nebst Anfangszählerstand in dem von der BNetzA festgelegten Format und den festgelegten Fristen mit.

6.7. Der Transportkunde hat das Recht, zusätzliche eigene Mess- und Steuereinrichtungen in Abstimmung mit dem Netzbetreiber auf eigene Kosten einbauen zu lassen. Die Messdaten dieser Einrichtungen werden nicht zur Abrechnung herangezogen, sofern nicht in Ziffer 6.5 etwas anderes festgelegt ist.

6.8. Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen und ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder können keine Messwerte festgestellt werden, so ermittelt der Netzbetreiber die Daten für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des der fehlerfreien Ablesung vorhergehenden und des der Beseitigung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder aufgrund des Vorjahreswertes durch Schätzung, soweit aus Parallelmessungen vorhandene Messwerte keine ausreichende Verlässlichkeit bieten.

Sich daraus ergebende Ansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorausgehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens zwei Jahre beschränkt.

6.9. Die Kosten für die Messung an den Ausspeisepunkten werden vom Netzbetreiber separat neben dem Netznutzungsentgelt in Rechnung gestellt und beinhalten die Erfassung und Weiterleitung der Messdaten.

Eine vom Netzbetreiber veranlasste außerturnusmäßige Ablesung ist für den Transportkunden un-

entgeltlich. Beauftragt der Transportkunde den Netzbetreiber mit einer zusätzlichen Ablesung, ist diese entgeltlich. Die Höhe des Entgeltes entspricht dem jeweiligen Abrechnungsentgelt gemäß Preisblatt.

## 7. Informations- und Datenaustausch

7.1. Der zwischen Netzbetreiber und Transportkunden erforderliche Informationsaustausch erfolgt gemäß den Festlegungen der BNetzA. Der Informations- und Datenaustausch erfolgt über E-Mail-Adresse: [netzmanagement@muensingen.de](mailto:netzmanagement@muensingen.de).

7.2. Die Vertragspartner werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie der Regelungen des § 9 EnWG verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Erfüllung des Vertrages notwendig ist. Die Vertragspartner sind berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Gaslieferungen Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung der Netznutzung zweckmäßig ist.

7.3. Bei Standardlastprofilkunden teilt der Netzbetreiber dem Transportkunden die für die Verbrauchsabrechnung mit dem Kunden erforderlichen Daten spätestens bis Ablauf des 28. Tages nach Ablesung mit. Bei Nicht-Standardlastprofilkunden teilt der Netzbetreiber dem Transportkunden die Daten für die Verbrauchsabrechnung innerhalb der von der Bundesnetzagentur festgelegten Fristen mit. Die technischen Einzelheiten des Datenaustausches sind in **Anlage 3: Datenaustausch** festgelegt.

7.4. Bei leistungsgemessenen Kunden übermittelt der Netzbetreiber die für die Verbrauchsabrechnung und Bilanzierung relevanten Leistungswerte auf Anfrage und in Abstimmung mit dem Transportkunden, d. h. innerhalb der vertraglich vereinbarten Fristen an den Transportkunden. Der Transportkunde ist verpflichtet, die übermittelten Werte unverzüglich zu prüfen und dafür Sorge zu tragen, dass der Bilanzkreisverantwortliche seinerseits die erforderliche Prüfung fristgerecht durchführt. Wenn Einwände bestehen, hat der Lieferant dem Netzbetreiber dies unverzüglich anzuzeigen. Unterlässt der Transportkunde eine

solche unverzügliche Anzeige, gelten die Leistungswerte für die Bilanzkreisabrechnung als genehmigt. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, die für die Bilanzierung bzw. für die Bilanzkreisabrechnung relevanten Daten rechtzeitig an den Bilanzkreisnetzbetreiber und an den Transportkunden zu übermitteln.

## 8. Ein- und Ausspeisedifferenzen

8.1. Differenzmengen zwischen Ein- und Ausspeisungen, die sich aufgrund von zwischen der bei Standardlastprofilkunden gemessenen bzw. auf sonstige Weise ermittelten Arbeit und der sich aus den prognostizierten Lastprofilen prognostizierten Arbeit ergeben, gelten als vom Netzbetreiber geliefert bzw. abgenommen.

Unterschreitet die Summe der in einem Zeitraum ermittelten Arbeit die Summe der Arbeit, die den bilanzierten Lastprofilen zugrunde gelegt wurde, ergibt sich ein positiver Differenzwert (Mehrmenge). Im umgekehrten Fall liegt ein negativer Differenzwert (Mindermenge) vor.

8.2. Ergibt sich in einem Abrechnungsmonat ein positiver Differenzwert, so erfasst der Netzbetreiber für den Transportkunden diese ungewollte Mehrmenge zum Zwecke der Vergütung. Hierfür hat der Netzbetreiber entsprechend der Aufteilung einen Arbeitspreis zu vergüten. Für Abrechnungsmonate mit einem negativen Differenzwert erfasst der Netzbetreiber die ungewollte Mindermenge, um sie dem Transportkunden in Rechnung zu stellen. Hierfür hat der Transportkunde entsprechend der Aufteilung einen Arbeitspreis und einen Leistungspreis zu vergüten. Die Aufteilung erfolgt unter Zuhilfenahme der über die Lastprofile sich ergebenden Ausspeisungen für jeden Letztverbraucher getrennt.

Die entsprechenden Preisregelungen ergeben sich übergangsweise gemäß Anfrage beim Netzbetreiber, im Übrigen werden sie auf der Internetseite des Netzbetreibers veröffentlicht.

8.3. Die monatliche vorläufige Abrechnung der Mehr- und Mindermengen erfolgt einen Monat nach Ablauf des jeweiligen Abrechnungsmonats auf Basis der Lastprofile mit Anwendung der Ist-Temperatur und der festgestellten Restlastkurve. Der Netzbetreiber

ist berechtigt und verpflichtet, Abschlagszahlungen zu verlangen oder zu leisten.

8.4. Die endgültige Abrechnung von Ein- oder Ausspeisedifferenzen gegenüber dem Transportkunden erfolgt jährlich oder am Ende des Vertragszeitraums auf der Basis der an dem entsprechenden Ausspeisepunkt durch Messung ermittelten tatsächlichen Ausspeisemengen. Bei der Ermittlung der Ein- oder Ausspeisedifferenzen sind die vom Transportkunden bereitgestellten Mengen sowie die vorläufig abgerechneten Mengen zu berücksichtigen

8.5. Fehlerhafte Differenzbildungen bzw. Fehlablesungen bezogen auf einzelne Zählpunkte werden in der darauffolgenden Abrechnung je Zählpunkt korrigiert und verrechnet.

8.6. Die oben beschriebene Abrechnung von Mehr- und Mindermengen entfällt bzw. wird modifiziert, sobald und soweit in der endgültig vereinbarten KoV eine andere Vorgehensweise vorgesehen ist und/oder wenn entsprechende Festlegungen der Bundesnetzagentur vorliegen sollten.

## 9. Entgelte

9.1. Der Transportkunde zahlt dem Netzbetreiber für die Leistung Netznutzung sowie für andere Leistungen nach diesem Vertrag Entgelte nach den Preisregelungen gem. **Preisblatt (Anlage 5)**. In den Entgelten enthalten sind Anteile für das Netz des Netzbetreibers und für das (die) vorgelagerte(n) Netz(e) vom virtuellen Handlungspunkt bis zu Netzkopplungspunkten des Netzbetreibers. Die Entgelte werden vom Netzbetreiber zusätzlich im Internet veröffentlicht.

Individualisierte Entgelte nach § 20 GasNEV bedürfen besonderer Vereinbarungen im Einzelfall; alle übrigen Bestimmungen dieses Vertrages finden auf die individuellen Entgeltregelungen Anwendung.

9.2. Neben dem Netzentgelt wird vom Netzbetreiber für jeden Ausspeisepunkt je ein Entgelt für die Abrechnung in Rechnung gestellt. Diese beinhaltet die Verarbeitung und Weiterleitung von für die turnusmäßige Abrechnung der Netznutzung relevanten Daten, sowie die Durchführung der finanziellen und energetischen Abrechnung der Netznutzung.

9.3. Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Entgelte, insbesondere Netzentgelte anzupassen, wenn und soweit er eine nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen erforderliche Genehmigung hierfür hat oder die Überschreitung der genehmigten Entgelte nach Maßgabe von § 23 a Abs. 2 S. 2 EnWG zulässig ist. Hierüber wird der Netzbetreiber den Lieferanten unverzüglich informieren.

In den Fällen, in denen die Höhe der Netzentgelte erst nach Durchführung eines Rechtsbehelfsverfahrens festgestellt wird, stehen dem Netzbetreiber die Rechte nach Abs. 1 ab dem Zeitpunkt und in der Höhe zu, wie in der das Verfahren abschließenden Entscheidung bestimmt. Nachforderungen bzw. Rückzahlungen der Parteien sind gem. § 247 BGB zu verzinsen. Gleiches gilt, sofern und soweit sich die Netzentgelte eines vorgelagerten Netzbetreibers entsprechend ändern und auch dann, wenn der Ausspeiserahmenvertrag zwischenzeitlich beendet worden ist.

9.4. Sofern gemäß § 21 a Abs. 6 EnWG eine Rechtsverordnung zur Anreizregulierung in Kraft tritt, gelten die Regelungen der Ziffern 9.1. bis 9.3. entsprechend bzw. werden sich die Vertragspartner über eine Anpassung dieser Regelungen verständigen.

9.5. Der Netzbetreiber wird unverzüglich auf seiner Internetseite bekannt geben, wenn ein Antrag auf Änderung der zu genehmigenden Entgelte gestellt worden ist.

9.6. Ändern sich die Netzentgelte, so kann der Transportkunde das Vertragsverhältnis mit zweiwöchiger Frist auf das Ende des der Änderung der Netzentgelte folgenden Kalendermonats kündigen.

9.7. Soweit bestimmte Entgelte oder Entgeltbestandteile (Steuern, Abgaben oder sonstige staatliche Umlagen, etc.), die dem Transportkunden vom Netzbetreiber in der jeweils gültigen Höhe in Rechnung gestellt werden und in der Netznutzungsabrechnung separat ausgewiesen werden, nicht der Genehmigung durch die Regulierungsbehörde unterliegen, gilt Folgendes:

Sollten nach dem Vertragsabschluss erlassene Gesetze, Verordnungen oder behördliche Maßnahmen die Wirkung haben, dass sich der Transport von Gas für den Netzbetreiber verteuert oder verbilligt, so erhöhen oder verbilligen sich zum Ausgleich

der angeführten Preis- und Kostensteigerungen oder -senkungen die betreffenden, von diesem Vertrag umfassten Entgelte entsprechend von dem Zeitpunkt an, an dem die Verteuerung oder Verbilligung in Kraft tritt oder für den Netzbetreiber Wirkung entfaltet.

Der vorstehende Absatz gilt entsprechend in den Fällen, in denen Gesetze, Verordnungen oder behördliche Maßnahmen, die bei Vertragsabschluss schon in Kraft waren bzw. erlassen worden sind, während der Vertragslaufzeit die Belastungen des Netzbetreibers in der in dem vorstehenden Absatz genannten Art verändern.

- 9.8. Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach dem jeweils zwischen dem Netzbetreiber und der betreffenden Gemeinde vereinbarten Konzessionsabgabesatz gemäß Konzessionsabgabenordnung.

Macht der Transportkunde geltend, auf seine Lieferungen entfielen geringere Konzessionsabgaben, so kann er den Nachweis durch Testat eines Wirtschaftsprüfers erbringen, das bis Ende Februar des Folgejahres vorliegen soll.

Weist der Transportkunde für das Berechnungsjahr (gleich Kalenderjahr nach KAV) durch ein von Buch- oder Wirtschaftsprüfer erstelltes Testat nach, dass die Belieferung seines Kunden unter Grenzpreis des Transportkunden erfolgte, wird die Konzessionsabgabe im Rahmen der Netznutzungsabrechnung nicht erhoben bzw. die bereits geleistete Konzessionsabgabe erstattet. Das Testat ist bis Ende Februar des auf das Geschäftsjahr folgenden Jahres zu übersenden. Reicht der Transportkunde zu einem späteren Zeitpunkt ein Testat nach, wird die Konzessionsabgabe in einer angemessenen Frist erstattet.

Der Konzessionsabgabesatz (KA-Satz) zum Zählpunkt wird durch den Netzbetreiber dem Transportkunden mitgeteilt.

- 9.9. Allen Entgelten, Kosten und Preisen ist die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe hinzuzusetzen.

## 10. Abrechnung, Zahlung und Verzug

- 10.1. Der Netzbetreiber rechnet die Entgelte gemäß Ziff. 10. bei Standardlastprofilkunden grundsätzlich jährlich, bei Ausspeisepunkten mit fortlaufend registrierender Leistungsmessung grundsätzlich monatlich ab. Der Netzbetreiber ist berechtigt, bei Standardlastprofilkunden nach seiner Wahl monatliche oder 2-monatliche Abschlagszahlungen zu verlangen. Ändern sich die für die Abrechnung relevanten Parameter (z. B. Anzahl der Kunden, Preise), so können die Parteien auch unterjährig eine Anpassung der Abschlagszahlungen verlangen.

- 10.2. Bei Ausspeisepunkten mit fortlaufend registrierender Leistungsmessung erfolgt eine monatliche Abrechnung auf Grundlage der gemessenen Monatsarbeitswerte und der höchsten im aktuellen Abrechnungszeitraum erreichten Maximalleistung. Sofern im betreffenden Abrechnungsmonat eine höhere als die bisher berechnete Maximalleistung auftritt, erfolgt in diesem Abrechnungsmonat eine Nachberechnung der Differenz zwischen der bisher berechneten und neuen Maximalleistung für die vorausgegangenen Monate des aktuellen Abrechnungszeitraums.

- 10.3. Endet die Netznutzung durch den Transportkunden für einen Ausspeisepunkt mit registrierender Leistungsmessung vor Ablauf des Abrechnungszeitraums, so wird für die Ermittlung des Leistungspreisanzeils im Netznutzungsentgelt die höchste gemessene Entnahmealistung der letzten 12 Monate vor Ende der Belieferung durch den Transportkunden zugrunde gelegt.

- 10.4. Rechnungen und Abschlagszahlungen werden zu dem vom Netzbetreiber angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch 2 Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

- 10.5. Der Transportkunde erteilt dem Netzbetreiber eine Lastschriftseinzugsermächtigung für die geschuldeten Entgelte. Alternativ können die Zahlungen für den Netzbetreiber kosten- und gebührenfrei per Überweisung auf die vom Netzbetreiber in der Rechnung bezeichnete Bankverbindung erfolgen.

- 10.6. Der Netzbetreiber ist berechtigt, Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der

Transportkunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht rechtzeitig nachkommt.

- 10.7. Einwände gegen Rechnungen bzw. Abschlagsrechnungen berechtigten zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,
- a) soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtlich Fehler vorliegen, und
  - b) der Fehler vom Schuldner unverzüglich dargelegt wird.

Der Einwand der Unbilligkeit nach § 315 BGB ist kein Einwand im Sinne dieses Absatzes.

- 10.8. Gegen Ansprüche der Vertragspartner kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

## 11. Störungen und Unterbrechungen der Ausspeisung

- 11.1. Soweit der Netzbetreiber durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Abnahme der Energie des Transportkunden oder an der Abgabe der Energie an den Kunden des Transportkunden gehindert ist, ruhen die Verpflichtungen der Vertragspartner aus diesem Vertrag solange, bis die Hindernisse beseitigt sind. Gleiches gilt im Falle von Störungsbeseitigungen, Wartungs-, Instandhaltungs- oder sonstigen betriebsnotwendigen Arbeiten.

- 11.2. Der Netzbetreiber unterrichtet den Kunden rechtzeitig vor einer beabsichtigten Unterbrechung der Gaszufuhr in geeigneter Weise. Wenn eine Unterrichtung nicht rechtzeitig möglich ist, macht der Netzbetreiber den Transportkunden unverzüglich nach Eintritt der Unterbrechung oder Störung Mitteilung.

- 11.3. Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Netznutzung sowie die damit verbundenen Dienstleistungen fristlos einzustellen und die Anschlussnutzung ohne vorherige Androhung zu unterbrechen, wenn die Einstellung erforderlich ist, um

- a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Sachen von erheblichem Wert abzuwenden,

- b) die Anschlussnutzung unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
- c) zu gewährleisten, dass Störungen anderer Anschlussnehmer oder -nutzer oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind.

- 11.4. Auf schriftliches Verlangen des Transportkunden hat der Netzbetreiber die Anschlussnutzung eines vom Transportkunden belieferten Kunden im Regelfall binnen drei Werktagen zu unterbrechen, wenn der Transportkunde

- a) gegenüber dem Netzbetreiber entsprechend § 294 ZPO glaubhaft versichert,
  - dass diese Rechtsfolge zwischen dem Transportkunden und dem Kunden vertraglich vereinbart ist und
  - dass die Voraussetzungen für eine Unterbrechung der Anschlussnutzung vorliegen und
  - dass dem Kunden des Transportkunden keine Einwendungen oder Einreden zustehen, die die Voraussetzungen der Unterbrechung der Anschlussnutzung entfallen lassen, sowie
- b) den Netzbetreiber schriftlich von sämtlichen Schadensersatzansprüchen freistellt, die sich aus einer unberechtigten Unterbrechung ergeben können.

- 11.5. Im Fall der Ziff. 12.4 hebt der Netzbetreiber die Unterbrechung der Anschlussnutzung nach schriftlicher Mitteilung des Transportkunden unverzüglich auf. Der Kunde ist berechtigt, Ansprüche des Netzbetreibers gegen den Transportkunden auf Kostenersatz für die Unterbrechung und Wiederherstellung der jeweiligen Anschlussnutzung mit befreiender Wirkung unmittelbar gegenüber dem Netzbetreiber zu befriedigen. Hierzu nach §§ 414, 415 BGB erforderliche Willenserklärungen der Vertragsparteien gelten als erteilt.

- 11.6. Die Kosten können im Fall der Ziff. 12.4 pauschal berechnet werden. Im Falle einer pauschalen Kostenberechnung ist das zu zahlende Entgelt zu veröffentlichen. Beabsichtigte Änderungen der Kostenerstattungen im Zusammenhang mit der Unterbrechung und Wiederaufnahme der Anschlussnutzung

teilt der Netzbetreiber dem Transportkunden vor Inkrafttreten mit.

11.7. Der Netzbetreiber haftet in Fällen der Ziff. 12.4 nicht für Schäden, die dem Transportkunden dadurch entstehen, dass die Unterbrechung oder Wiederherstellung des Anschlusses aus Gründen, die der Netzbetreiber nicht zu vertreten hat, nicht möglich ist.

11.8. Liegen in Fällen der Ziff. 12.4 mehrere Anforderungen von Transportkunden auf Unterbrechung der Anschlussnutzung vor, wird der Netzbetreiber unter Berücksichtigung des Eingangs der Anforderungen tätig.

11.9. Sonstige gesetzliche oder vertragliche Rechte des Netzbetreibers zur Unterbrechung der Anschlussnutzung bleiben unberührt.

## 12. Haftung

12.1. Die Vertragspartner haften einander für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, es sei denn, der Vertragspartner selbst, dessen gesetzliche Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haben weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt.

12.2. Im Falle der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten haften die Vertragspartner einander für Sach- und Vermögensschäden, es sei denn, der Vertragspartner selbst, dessen gesetzliche Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haben weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt; die Haftung der Vertragspartner im Fall leicht fahrlässig verursachter Sach- und Vermögensschäden ist auf den vertragstypisch, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Typischer Weise ist bei Geschäften der fraglichen Art von einem Schaden in Höhe von 5.000 EUR bei Sachschäden und 5.000 EUR bei Vermögensschäden auszugehen.

12.3. Im Falle der Verletzung von nicht-wesentlichen Vertragspflichten haften die Vertragspartner einander für Sach- und Vermögensschäden, es sei denn, der Vertragspartner selbst, dessen gesetzliche Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt.

Die Haftung der Vertragspartner selbst und für ihre gesetzlichen Vertreter, leitende Erfüllungsgehilfen und Verrichtungsgehilfen ist im Fall grob fahrlässig verursachter Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypisch, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die Haftung der Vertragspartner für sog. einfache Erfüllungsgehilfen ist im Fall grob fahrlässig verursachter Sachschäden auf 5.000 EUR und Vermögensschäden auf 5.000 EUR begrenzt.

12.4. Abweichend von Ziffer 12.2 und 12.3 haftete der Netzbetreiber für Sach- und Vermögensschäden, die der Transportkunde infolge einer Unterbrechung oder sonstigen Unregelmäßigkeit bei der Übernahme oder Übergabe von Gas erleidet, gleich aus welchem Rechtsgrund nur, wenn der Sachschaden vorsätzlich oder fahrlässig und der Vermögensschaden vorsätzlich oder grob fahrlässig vom Netzbetreiber, seinen gesetzlichen Vertretern, seinen Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist, wobei das Vorliegen von Vorsatz und Fahrlässigkeit im Fall von Sachschäden und vom Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit im Fall von Vermögensschäden widerleglich vermutet wird.

12.5. Bei leicht fahrlässig verursachten Sachschäden gem. Ziffer 4 ist die Haftung des Netzbetreibers begrenzt auf jeweils 5.000 EUR je Schadensfall und vom Transportkunden jeweils belieferten Letztverbraucher.

Bei grob fahrlässig verursachten Vermögensschäden gem. Ziffer 4 ist die Haftung des Netzbetreibers begrenzt auf jeweils 5.000 EUR je Schadensfall und vom Transportkunden jeweils belieferten Letztverbraucher.

Bei nicht vorsätzlich verursachten Sachschäden ist die Haftung des Netzbetreibers je Schadensereignis begrenzt auf die nachfolgend genannten Höchstbeträge, wobei bei grob fahrlässig verursachten Vermögensschäden die Haftung insgesamt begrenzt ist auf das 20 vom Hundert der nachfolgend genannten Höchstbeträge:

a) 2, 5 Mio. EUR bei einem Netz bis zu 25.000 angeschlossenen Anschlussnutzern,

b) 10 Mio. EUR bei einem Netz bis zu 100.000 angeschlossenen Anschlussnutzern,

- c) 20 Mio. EUR bei einem Netz bis zu 200.000 angeschlossenen Anschlussnutzern,
- d) 30 Mio. EUR bei einem Netz bis 1 Mio. angeschlossenen Anschlussnutzern und
- e) 40 Mio. EUR bei mehr als einer Mio. angeschlossenen Anschlussnutzern.

Anschlussnutzer ist jeder Letztverbraucher, der im Rahmen eines Vertrages einen Anschluss an das Niederdruck- /Mitteldruck- oder Hochdrucknetz zur Entnahme von Gas nutzt.

- 12.6. Die vorstehenden Regelungen sind auch auf Ansprüche des Transportkunden anzuwenden, die dieser gegen einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des EnWG aus unerlaubter Handlung geltend macht. Die Haftung ist je Schadensereignis für Sachschäden begrenzt auf das Dreifache der in Ziffer 5 lit. a) bis e) genannten Höchstbeträge, abhängig von den eigenen an das Netz angeschlossenen Anschlussnutzern. Hat der dritte Netzbetreiber keine eigenen an das Netz angeschlossenen Anschlussnutzer, so ist die Haftung je Schadensereignis für Sachschäden auf 200 Mio. EUR begrenzt. Die Haftung bei grob fahrlässig verursachten Vermögensschäden ist insgesamt begrenzt auf das 20 vom Hundert des Dreifachen der in Ziffer 5 lit. a) bis e) genannten Höchstbeträge bzw. von 200 Mio. EUR.
- 12.7. Übersteigt die Summe der einzelnen Schadensersatzansprüche für ein Schadensereignis die jeweilige Höchstgrenze, werden die einzelnen Schadensersatzansprüche in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zu der jeweiligen Höchstgrenze steht.
- 12.8. Eine Haftung des Netzbetreibers für Maßnahmen nach § 16 Abs. 2 EnWG ist für Vermögensschäden ausgeschlossen. Maßnahmen nach § 16 Abs. 2 EnWG sind insbesondere auch solche, die zur Sicherstellung der Versorgung von Haushaltskunden mit Erdgas gemäß § 53 a EnWG ergriffen werden.
- 12.9. Eine Haftung der Vertragspartner nach zwingenden Vorschriften des Haftpflichtgesetzes und anderen Rechtsvorschriften bleibt unberührt.
- 12.10. Die Ziffern 1 bis 9 gelten auch zu Gunsten der gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmer sowie der Erfüllungs- oder Verrichtungshelfen des Netzbetreibers.

### 13. Sicherheitsleistung

- 13.1. Der Netzbetreiber kann in begründeten Einzelfällen eine angemessene Sicherheitsleistung vom Transportkunden verlangen. Die Anforderung einer Sicherheitsleistung ist dem Transportkunden schriftlich zu begründen. Kommt der Transportkunde einem schriftlichen Verlangen nach Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung nach Ziffer 14.5 nicht binnen 14 Kalendertagen nach, darf der Netzbetreiber die Netznutzung ohne weitere Ankündigung unterbrechen, bis die Sicherheit geleistet ist.
- 13.2. Als begründeter Fall gilt insbesondere, wenn
  - a) der Transportkunde mit fälligen Zahlungen innerhalb eines Kalenderjahres wiederholt trotz Mahnung im Verzug ist,
  - b) gegen den Transportkunden Zwangsvollstreckungsmaßnahmen wegen Geldforderungen (§§ 803 bis 882 a ZPO) eingeleitet sind,
  - c) ein nicht offensichtlich unbegründeter Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Transportkunden vorliegt,
  - d) die vom Netzbetreiber über den Transportkunden eingeholte Auskunft einer allgemein im Geschäftsleben anerkannten Auskunft über seine wirtschaftlichen Verhältnisse die begründete Besorgnis erhärtet, der Transportkunde werde den Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht nachkommen. Dies gilt nicht, sofern der Transportkunde innerhalb von 14 Tagen nach Anforderung der Sicherheit die Besorgnis durch einen geeigneten Nachweis seiner Bonität entkräften kann. Die eingeholte Auskunft und die Daten, auf denen die begründete Besorgnis beruht, sind dem Transportkunden mit der Anforderung der Sicherheitsleistung vollständig offen zu legen.
- 13.3. Als angemessen gilt eine Sicherheitsleistung, wenn sie dem zweifachen voraussichtlichen monatlichen Entgelt nach diesem Vertrag entspricht.
- 13.4. Der Netzbetreiber kann erst nach fruchtlosem Ablauf einer nach Verzugsbeginn gesetzten angemessenen Frist die Sicherheit in Anspruch nehmen. Die Fristsetzung kann zusammen mit der Mahnung erfolgen.
- 13.5. Der Transportkunde ist berechtigt, die Sicherheitsleistung durch monatliche Vorauszahlungen abzu-

wenden. Vorauszahlungen werden bei der nächsten Abrechnung verrechnet.

- 13.6. Soweit der Netzbetreiber eine Sicherheitsleistung verlangt, kann diese auch in Form einer selbstschuldnerischen Bürgschaft nach deutschem Recht eines EU-Geldinstituts mit Verzicht auf die Einrede der Vorklage und mit der Verpflichtung zur Zahlung auf erstes Anfordern erbracht werden. Bausicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz verzinst.
- 13.7. Der Netzbetreiber hat das Fortbestehen eines begründeten Falles nach Ziffer 13.2.c erstmalig nach zwei Jahren, in allen Fällen erstmalig nach einem Jahr, im Folgenden halbjährlich zu überprüfen. Eine Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn die Voraussetzungen für die Erhebung entfallen sind. Hält der Netzbetreiber einen begründeten Fall nach Ziff. 14.2 nach Überprüfung weiterhin für gegeben, sind dem Transportkunden die Gründe hierfür sowie die vom Transportkunden zu erfüllenden Voraussetzungen für eine Rückgabe der Sicherheit mitzuteilen. Kommt der Netzbetreiber mit der Rückgabe der Sicherheiten in Verzug, so beträgt der Verzugszins 8 Prozent über dem Basiszinssatz.
- 13.8. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugs Schadens bleibt unberührt.

#### 14. Laufzeit und Kündigung

- 14.1. Der Ausspeiserahmenvertrag tritt mit der in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Er kann mit einer Frist von drei Monaten auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.
- 14.2. Der Vertrag kann fristlos aus wichtigem Grund gekündigt werden, wenn
- gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages wiederholt trotz schriftlicher Abmahnung schwerwiegend verstoßen wird oder
  - der Transportkunde seiner Verpflichtung zur Stellung einer Sicherheit nicht fristgerecht nachkommt oder
  - die Zahlungsrückstände, mit denen sich der Transportkunde in Verzug befindet, eine geleistete und noch nicht in Anspruch genommene Sicherheit der Höhe nach übersteigen und bin-

nen 14 Tagen keine weitere entsprechende Sicherheit geleistet wird.

Die fristlose Kündigung ist dem Transportkunden mindestens 24 Stunden vorher anzukündigen.

- 14.3. Darüber hinaus ist der Netzbetreiber berechtigt, den Ausspeiserahmenvertrag fristlos zu kündigen, wenn der Bilanzkreis, in dem alle durch den Transportkunden belieferten Ausspeisestellen bilanziert werden, z. B. durch Kündigung beendet ist. Sobald ein Bilanzkreis, in dem nur ein Teil der durch den Transportkunden belieferten Ausspeisestellen bilanziert wird, z. B. durch Kündigung beendet ist, entfallen diese Ausspeisestellen mit sofortiger Wirkung aus dem Geltungsbereich des Ausspeiserahmenvertrages; darüber hinaus bleibt in diesem Fall der Ausspeiserahmenvertrag bestehen.
- 14.4. Darüber hinaus ist jeder Vertragspartner berechtigt, den Ausspeiserahmenvertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn
- der andere Vertragspartner einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt hat,
  - Anordnungen nach § 21 der Insolvenzordnung gegen den anderen Vertragspartner getroffen werden,
  - gegen den anderen Vertragspartner das Insolvenzverfahren eröffnet oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde.

- 14.5. Eine Kündigung hat in Textform gem. § 126 b BGB zu erfolgen.

#### 15. Schlussbestimmungen

- 15.1. Die Netzzugangsbedingungen des Netzbetreibers und die Ergänzenden Netzzugangsbedingungen des Netzbetreibers für den Gastransport inklusive aller jeweiligen Anlagen in der zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages jeweils gültigen Fassung sind wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages.
- 15.2. Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können mit Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, sofern die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des eintretenden Dritten gewährleistet ist. Im Fall der Gesamtrechtsnachfolge oder der Rechtsnachfolge

nach dem Umwandlungsgesetz oder in sonstigen Fällen der rechtlichen Entflechtung des Netzbetriebs nach § 7 EnWG gehen die Rechte und Pflichten des Vertrages ohne Zustimmung über.

Die Übertragung auf ein verbundenes Unternehmen im Sinne des § 15 AktG bedarf nicht der vorherigen Zustimmung, sondern lediglich einer schriftlichen Mitteilung an den anderen Vertragspartner. Ein verbundenes Unternehmen ist auch ein solches Unternehmen, das unmittelbar oder mittelbar über mindestens 50 % der Gesellschaftsanteile oder der Stimmen des übertragenden oder übernehmenden Unternehmens verfügt.

15.3. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen durch andere, ihren im wirtschaftlichen und technischen Erfolg für beide Vertragspartner möglichst gleichkommende zu ersetzen. Dies gilt entsprechend bei unbeabsichtigten Regelungslücken.

15.4. Sollten sich sonstige für das Vertragsverhältnis bestimmende Umstände wesentlich ändern und dadurch für eine der Vertragsparteien das Festhalten am Vertrag nicht mehr zumutbar sein, so werden die Vertragsparteien den Vertrag baldmöglichst den geänderten Rahmenbedingungen anpassen.

15.5. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für die Änderung dieser Schriftformklausel.

15.6. Gerichtsstand ist der Sitz der Stadtwerke Münsingen.

15.7. ausgefallen

15.8. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung des Vertrages.

15.9. Die jeweiligen Ansprechpartner der Vertragsparteien und die Anschriften sind in **Anlage 4** aufgeführt.

15.10. Mit der rechtskräftigen Unterzeichnung dieses Vertrages durch beide Vertragspartner verlieren alle bisherigen Netznutzungsverträge, insbesondere mit ihren Wirkungen zu Bilanzkreisen und zu dieser Transportvariante, die das örtliche Verteilernetz des Netzbetreibers betreffen, ihre Gültigkeit.

**16. Anlagen**

Die in diesem Vertrag genannten Anlagen sind Bestandteile dieses Vertrages.

Verzeichnis der Anlagen:

- Anlage 1: Daten
- Anlage 2 Regelungen zur Anwendung von Lastprofilen
- Anlage 3: Datenaustausch
- Anlage 4: Kommunikationsdaten
- Anlage 5: Preisblätter Netznutzung

Transportkunde:  
 .....  
 .....  
 Ort, Datum .....

Unter-

Netzbetreiber:  
 Stadtwerke Münsingen  
 Bachwiesenstraße 7  
 72525 Münsingen  
 Münsingen, den .....

Unterschrift: .....